



SITZUNGSVORLAGE
B 2013/661/2880

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Tiefbau, Umwelt 6623/252	05.11.2013	

Herr Markus Berheide

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Planung und Verkehr	Entscheidung	21.11.2013

Kanalbau Max-Planck-Straße

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr nimmt die Vorstellung der Maßnahme „Kanalbau Max-Planck-Straße“ zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der Anliegerversammlung.

Finanzwirtschaftliche Daten

Haushaltsstelle: 11.01.02/5036.7852001 = 70.000,00 €
 11.01.02.5244001 = 40.000,00 €

Haushaltsmittel stehen planmäßig zu Verfügung

Gesamtvolumen der Maßnahme einschl. Hausanschlüsse: z.Z. 110.000,00 EUR

	<u>Ergebniswirksam</u>			
	2013	2014	2015	HHJ + 3
Ertrag	EUR	EUR	40.000,00 EUR	EUR
Aufwand	EUR	40.000,00 EUR	EUR	EUR
Nettobelastung	EUR	40.000,00 EUR	40.000,00 EUR	EUR

Finanzwirksam

	2013	2014	HHJ + 2	HHJ + 3
Einzahlung	EUR	EUR	EUR	EUR
Auszahlung	70.000,00 EUR	EUR	EUR	EUR
Saldo	70.000,00 EUR	EUR	EUR	EUR

(^e Haushaltsjahr)

Erläuterungen/Bemerkungen:

Die Beauftragung und Durchführung der Maßnahme erfolgt in 2014, sodass eine Neuveranschlag im Haushalt 2014 erfolgen kann.

Sachverhalt:

Im Zuge der fortlaufenden Kanalzustandsuntersuchungen wurden im Mischwasserkanal in der „Max-Planck-Straße“ massive Schäden festgestellt. Ebenfalls größtenteils schadhaft sind die Anschlussleitungen der Anliegergrundstücke und der Straßeneinläufe.

Die Kanalbaumaßnahme sieht vor, den Mischwasserkanal DN 300 in gleicher Trasse und Tiefenlage auf einer Länge von rund 96 m auszutauschen. In diesem Zuge werden die Anschlussleitungen nach Notwendigkeit mit erneuert.

Die Oberflächen in der „Max-Planck-Straße“ sind abgesehen von der Fahrbahn in sehr gutem Zustand, sodass lediglich die Kanaltrasse innerhalb der Fahrbahn geschlitz wird. Anschließend wird die Kanaltrasse mit Asphalttragschicht geschlossen und über die gesamte Fahrbahnbreite eine neue Deckschicht asphaltiert. Die Randbereiche werden nur dort aufgenommen, wo die Anschlussleitungen zu den Grundstücken erneuert werden müssen.

Die für diese Maßnahme vorgesehenen Arbeiten sind kanalbedingt, lediglich die Kosten der Erneuerung an den Anschlussleitungen werden den Anliegern gemäß § 8 KAG im Kostenersatz in Rechnung gestellt.